

Bekanntermaßen fehlt im Bundeshaushalt Geld. Nun gehen die Parteien mit unterschiedlichen Konzepten an die Schließung der Finanzierungslücke. Die einen wollen sparen, die anderen wollen Steuern erhöhen. Im Zusammenhang mit Steuererhöhungen wird wieder einmal oder immer wieder die Erbschaftsteuer und Vermögensteuer in den Fokus gestellt. An keiner anderen Steuerart wird so deutlich, dass das Sparen gegenüber dem Konsum diskriminiert wird. Vermögen wird durch Konsumverzicht gebildet. Da der Grundstock des Vermögens, das Einkommen, bereits mit Ertragsteuer belastet ist, findet bei der Weitergabe des Vermögens durch die Erbschaftsteuer eine klassische Doppelbesteuerung statt. Selbstverständlich lässt sich für die Erhebung der Erbschaftsteuer eine juristische Begründung finden. Diese kann aber an der Tatsache nichts ändern, dass eine doppelte Steuererhebung stattfindet, während derjenige, der keinen Konsumverzicht geübt hat, nichts weitergeben kann und damit auch keine Berührung zur Erbschaftsteuer aufweist. Ist das tatsächlich gerecht? Gleiches gilt für die Vermögensteuer, nur mit der Ausnahme, dass in diesem Fall die Person von der Vermögensteuer betroffen ist, die auch bereits Einkommensteuer gezahlt hat, während bei der Erbschaftsteuer mindestens zwei Personen betroffen sind. Die Benachteiligung des Sparens lässt sich aber auch bei der Einkommensteuer feststellen. Bereits im Jahre 1929 beschrieb der österreichische Nationalökonom *Joseph* das Problem so: „Was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Ertrag wird zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, dass die auf die Sparsumme entfallende Einkommensteuer den Ertrag kleiner macht als er sonst wäre und sodann dadurch, dass von diesem also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist“ (zitiert nach *Greß/Rose/Wiswesser*, Marktorientierte Einkommensteuer, 1998, S. 20). An diesem Befund hat sich auch fast 100 Jahre später nichts geändert. Teile der Politik ignorieren dieses Problem, schlimmer noch: Sie sind auf dem besten Weg, die durch die Doppelbelastung des Sparens durch Einkommensteuer und durch die Erhebung einer Vermögensteuer bzw. Erhöhung der Erbschaftsteuer bewirkte Diskriminierung gegenüber dem Konsum noch weiter zu verschärfen.

Entscheidungen

BFH: Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

1. Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, ist dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen. Der Verzicht stellt keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung dar (Anschluss an die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17.10.2007 – II R 53/05, BFHE 218, 409, BStBl II 2008, 256 und vom 01.09.2021 – II R 40/19, BFHE 275, 248, BStBl II 2023, 146).

2. Bei der Annahme, der ehevertragliche Verzicht auf Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt sei als eine die Bereicherung ausschließende Gegenleistung zu werten, handelt es sich um einen schenkungsteuerrechtlich unbeachtlichen Subsumtionsirrtum, der die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nicht ausschließt.

BFH, Urteil vom 9.4.2025 – II R 48/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2069-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Gebührenfestsetzung für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft

1. Beantragen mehrere Personen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft, kommt es für die

Beantwortung der Frage, ob ihnen gegenüber gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) nur eine Gebühr festzusetzen ist, deren Gesamtschuldner sie sind, nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung gegeben sind. Maßgebend ist vielmehr, ob die verbindliche Auskunft den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt worden ist.

2. Erlässt das Finanzamt gegenüber allen Personen, die die verbindliche Auskunft beantragt haben, einen Gebührenbescheid, in dem es jeweils eine Höchstgebühr für die erteilte verbindliche Auskunft festsetzt, statt gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 AO nur eine Höchstgebühr festzusetzen, deren Gesamtschuldner die Antragsteller sind, können die Antragsteller die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide im Rahmen einer Anfechtungsklage überprüfen lassen.

BFH, Urteil vom 3.7.2025 – IV R 6/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2069-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Widerlegbare Vermutung der Einkünftezielungsabsicht bei unentgeltlicher Bürgschaft

Die Einkünftezielungsabsicht für Verluste aus dem Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung ist bei einer unentgeltlichen Bürgschaftsübernahme unter fremden Dritten widerlegbar zu vermuten. Sie ist grundsätzlich erst dann widerlegt, wenn die Bürgschaft ohne jeglichen wirtschaftlichen Hintergrund hingegeben worden ist.

BFH, Urteil vom 1.7.2025 – VIII R 3/23
(Amtlicher Leitsatz)



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2069-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zumindest Gewährung von Wiedereinsetzung bei Klageerhebung per Telefax vor Zugang des Erstregistrierungsbriefs für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach

1. Wenn ein Steuerberater in der Übergangszeit zwischen der erstmaligen Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (01.01.2023) und dem späteren tatsächlichen Erhalt des für ihn bestimmten Erstregistrierungsbriefs eine Klage noch per Telefax erhebt, weil er entsprechend dem Inhalt der Verlautbarungen der Steuerberaterkammern davon ausgeht, dass eine Nutzungspflicht erst nach Zugang des Erstregistrierungsbriefs besteht, kann eine solche Klage jedenfalls unter den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung zulässig sein (Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.2025 – 1 BvR 1718/24, DStR 2025, 1698).

2. Der Senat verfolgt seine Auffassung, die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung sei unwirksam, weil sie erlassen und verkündet worden ist, bevor die parlamentsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erstmals anzuwenden war (vgl. Senatsbeschluss vom 17.04.2024 – X B 68, 69/23, BFHE 284, 237, Rz 19 ff.), nicht weiter.

BFH, Urteil vom 6.8.2025 – X R 13/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2069-4**
unter www.betriebs-berater.de